

**Bekanntmachung**  
**des endgültigen Wahlergebnisses**  
**der Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters**  
**in Hainburg**  
**am 08.09.2024**

Am 09.09.2024 hat der Wahlausschuss in einer öffentlichen Sitzung das endgültige Wahlergebnis ermittelt und folgende Feststellungen getroffen:

<b>Anzahl der Wahlberechtigten</b>	11.382
<b>Anzahl der Wählerinnen und Wähler</b>	5.464
<b>Anzahl der gültigen Stimmen</b>	5.403
<b>Anzahl der ungültigen Stimmen</b>	61

Die Wahlbeteiligung betrug 48,01 %.

Die Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen verteilen sich wie folgt:

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Familien- und Ruf-name</b>	<b>Träger des Wahlvorschlags</b>	<b>Stimmen</b>	<b>Prozent (%)</b>
<b>1</b>	Spahn, Christian	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	<b>4.242</b>	<b>78,51 %</b>
<b>2</b>	Peters, Nico	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	<b>887</b>	<b>16,42 %</b>
<b>3</b>	Tunç, Rukiye	Einzelbewerberin Tunç	<b>274</b>	<b>5,07 %</b>

Auf den Bewerber **Herrn Spahn, Christian** sind mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen entfallen. Er ist damit zum Bürgermeister der Gemeinde Hainburg gewählt.

**Einspruch gegen die Gültigkeit der Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters**

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises Einspruch erheben. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen. Gegen die Gültigkeit der Wahl kann auch jeder Bewerber, der an der Wahl teilgenommen hat, oder der Bewerber eines zurückgewiesenen Wahlvorschlags, nach Maßgabe des § 25 Hessisches Kommunalwahlgesetz KWG Einspruch erheben (§ 49 KWG). Der Einspruch ist binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen, von dem Tag der Bekanntmachung des Ergebnisses der oben genannten Wahl ab, schriftlich oder zur Niederschrift bei dem/der Wahlleiter/in, , Retzer Straße 1, 63512 Hainburg, einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Hainburg, den 09.09.2024



Wahlleiter